

WIRTSCHAFTS KRIMINALITÄT

Nicht erst mit den kürzlichen Korruptionsvorwürfen gegen die EU-Kommission, deren versuchte Bewältigung groteske Züge trug und die schließlich die gesamte Kommission zum Rücktritt zwangen, sind die ökonomischen und politischen Dimensionen der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität ins öffentliche Bewußtsein gelangt. Notorisch wiederkehrende Berichte über in die Millionen gehende Preisabsprachen, Bestechungen, Subventions-, Konkurs- und Kreditbetrügereien oder Steuerhinterziehungen im Bau- und Bankgewerbe, der Autoindustrie, der öffentlichen Verwaltung oder im Zusammenhang mit der Privatisierung der DDR-Betriebe werden seit langem immer wieder vehement diskutiert. Sie waren und sind Anlaß zahlreicher Strafrechtsänderungen sowie fortbestehender Änderungspläne, die die Strafverfolgung ausweiten und erleichtern sollen. Diese reichen von der Verlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld abstrakt-wirtschaftlicher Gefährdungen oder korruptiver Anbahnungen, über die nach wie vor diskutierte Beweislastumkehr beim erweiterten Verfall inkriminierten Vermögens bis hin zur neuerdings wieder diskutierten Strafbarkeit von Unternehmen (Siehe Wegner, *Strafrecht für Verbände? Es wird kommen*, ZRP 1999, S. 186 ff.). Man mag solche weitreichenden, die klassischen Rechtsinstitute eines Individualstrafrechts in Frage stellenden Änderungen mit Recht kritisch sehen und in ein Gesamtkonzept einer sich »modern« nennenden proaktiv-präventiven Strafverfolgung einordnen (Vgl. Frehsee, *Verschwindet der Rechtsstaat? NKP Heft 1/1999, S. 16 ff.*). Bemerkenswert ist dabei allerdings vor allem, daß weder der Begriff der Wirtschaftskriminalität noch deren empirische Verbreitung als geklärt gelten können – ganz zu schweigen von weiterreichenden kriminologischen Forschungen oder Theorien, insbesondere zu den funktionalen Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle in diesem Bereich (zum Ganzen: Heinz, *Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts*, in Gropp (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht*, Leipzig 1998, S. 13 ff.).

Die Wirtschaftskriminalität ist nach wie vor ein »blinder Fleck« – nicht nur in der Kriminologie –, und es wird noch Jahre dauern, ihn ein wenig mehr und vor allem systematischer aufzuhellen. Die folgenden Artikel können dies natürlich nicht leisten, aber sie beleuchten immerhin – aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht – drei ausgewählte, gegenwärtig häufig diskutierte Bereiche aus diesem weiten Feld. **Britta Bannenberg** arbeitet anhand einer bundesweiten Erhebung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften Strukturtypen der Korruption und ihrer strafrechtlichen Kontrolle heraus. **Joachim Erbe** berichtet über die bei der Privatisierung der DDR-Betriebe aufgetretene Kriminalität und untersucht, ob unabhängige betriebsinterne Untersuchungsstellen, wie die von der Treuhandanstalt eingerichtete »Stabsstelle Recht«, eine neue Form der strafrechtlichen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität darstellen können. **Eva Wyss** analysiert schließlich am Beispiel des schweizerischen Finanzjongleurs Werner K. Rey die Hintergründe von Wirtschaftskriminalität in der Schweiz. Dabei zeigt er eben erstinstanzlich abgeschlossene Prozeß die besonderen Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschaftsdelikten.

Klaus Boers und Manuel Eisner